

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 9.

Freitag den 11. Jänner 1867.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind außer Kraft getreten und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Archive im Monate October 1866 einregistrirt, und zwar:

1. Das Privilegium der Marie Malby, vom 4ten April 1859, auf die Erfindung, aus orientalischen Vegetabilien einen Toilette-Artikel zur Conservirung der Haare, genannt „Meditrina“, zu erzeugen.

2. Das Privilegium des Andreas Link, vom 20ten April 1859, auf die Verbesserung seiner priv. sogenannten „Nußpomade“.

3. Das Privilegium des Georg Kastner, vom 5ten April 1862, auf die Verbesserung der Pferdeklardütschen und anderer Bürsten.

4. Das Privilegium des Paul Löwenberg, vom 29. April 1862, auf die Erfindung, Fett und Del durch Extraction mit Schwefelkohlenstoff zu gewinnen.

5. Das Privilegium des Peter Fischer, vom 20ten April 1863, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Dampf-Motors.

6. Das Privilegium des Peter Hugon, vom 20ten April 1863, auf die Erfindung eines Gas- und Wasserapparates, der als Bewegkraft für alle Arten von Maschinen zu verwenden sei.

7. Das Privilegium der A. Tegl und F. Pfeiffer, vom 24. April 1863, auf die Erfindung einer Gasuhr zur Controle für Gasconsumenten.

8. Das Privilegium der Mathias Blumauer und Heinrich Stenigla, vom 4. April 1864, auf die Erfindung einer Pomade, genannt „Traubenmost-Pomade“.

9. Das Privilegium des Ed. A. Paget, vom 5ten April 1864, auf die Verbesserung der Sprengmittel für Gestein und andere Materien.

10. Das Privilegium des Karl Albert Mayrhofer, vom 11. April 1864, auf die Erfindung eines Regulators des electrischen Stromes.

11. Das Privilegium des Ferdinand Scheithauer, vom 11. April 1864, auf die Erfindung einer Maschine, um Tücher in ganzen Stücken in beliebiger Größe und Länge und für alle Stoffe in acht Farben auf einmal abzudrucken.

12. Das Privilegium des Johann Serbinsky, vom 11. April 1864, auf die Erfindung continüirlicher Kaltlösen zur Erzeugung der Kohlensäure für die Reinigung der Rübensäfte.

13. Das Privilegium der H. Wilhelm Zeutsch und Johann Koller, vom 11. April 1864, auf die Verbesserung in der Emailirung von Kupfer- und Eisengeschirr.

14. Das Privilegium des Ed. A. Paget, vom 14. April 1864, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Transmittirung der Kraft von einer Betriebsmaschine auf die Arbeitsmaschine.

15. Das Privilegium des Ed. A. Paget, vom 15. April 1864, auf die Verbesserung in der Construction von militärischen Bücken, Dämmen u. s. w.

16. Das Privilegium des Otto Baumann, vom 26. April 1864, auf die Erfindung einer Filtrirpresse zum Filtriren trüber und schlammiger Flüssigkeiten.

17. Das Privilegium des Nikolaus Teltschegg, vom 26. April 1864, auf die Verbesserungen an Maschinen zum Ausschlagen und Zerschneiden der Metalle.

18. Das Privilegium des François Bernard de Keravenan, vom 26. April 1864, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Lampensystemes.

19. Das Privilegium des Alfred Anton Perret, vom 26. April 1864, auf die Verbesserung in der Construction des nach der Saturation benützten Apparates zum Abklären der Zuckersäfte.

20. Das Privilegium des Alfred Anton Perret, vom 29. April 1864, auf die Verbesserung der zur Er-

zeugung der Kohlensäure Behufs der Saturation der Zuckersäfte benützten Defen nebst Gasreiniger.

21. Das Privilegium der Franz Szymow und Joseph Chadt, vom 3. April 1865, auf die Verbesserung der Pippen.

22. Das Privilegium des Otto de Granges, vom 5. April 1865, auf die Erfindung eines eisernen zelligen Straßenpflasters. (Schluß folgt.)

(7—2)

Nr. 44.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500 Mezen Weizen,

1500 " Korn,

500 " Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides bis **Ende Februar 1867**, die zweite Hälfte bis **Mitte März 1867** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht. Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1867.

(10—1)

Nr. 12.

Aufforderung.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Gregor Grovath von Kropp Nr. 43, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1866 sammt Umlagen von seinem Wirthsgewerbe Art. Nr. 10 zusammen mit 10 fl. 13 1/2 kr. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fragliche Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, am 7ten Jänner 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 9.

(61—1)

Nr. 5769.

Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird kundgemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 13ten August d. J., Z. 4250. auf den 16ten November d. J. angeordnet gewesene dritte Realfeilbietung des der Ludovika Pollat gehörigen Hauses Nr. 131 zu Krainburg auf den

13. Februar 1867,

Vormittag 9 Uhr, mit dem vorigen An-

hange übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht,

am 14. November 1866.

(2717—2)

Nr. 3405.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird mit Bezug auf das Edict vom 19. September 1866, Nr. 2818. in der Executionssache des Herrn Franz Joare von Grundhof wider Anton Kirn von St. Veit plo. 300 fl. c. s. c. kundgemacht, daß über Einverständnis beider Theile die erste und zweite executive Feilbietung für abgehalten erklärt und zur dritten auf den

24. Jänner 1867

angeordneten executive Feilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht,

am 20. November 1866.

(2919—2)

Nr. 7930.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 16. September l. J., Z. 5410, in der Executionssache des Herrn Anton Mojek von Planina gegen Frau Katharina Gaspari von dort plo. 840 fl. c. s. c. bekanntgemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

22. Jänner 1867

zur dritten Tagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht,

am 21. December 1866.

(12—3)

Nr. 9302.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Von der in der Rechtsache des Sebastian Hiti von Wolfsbach gegen Andreas Paternost von Neudorf plo. 61 fl. 25 kr. mit Bescheid vom 2. October 1866, Z. 6971, angeordneten executive Realfeilbietungstagungen wird über Einverständnis beider Theile die erste mit dem als abgehalten angesehen, daß die zwei letz-

16. Jänner und

16. Februar 1867

angeordneten unverändert beibehalten werden.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht,

am 15. December 1866.